

## A b s c h r i f t

An das  
Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Präsidentenkonferenz der  
Landwirtschaftskammern Österreichs

1014 Wien, Schauflergasse 6  
Tel. 01/53441-8580  
Fax: 01/53441-8529  
www.lk-oe.at  
[sozial@lk-oe.at](mailto:sozial@lk-oe.at)  
ZVR-Zahl: 729518421

Dr. Peter Kaluza  
DW: 8582  
[p.kaluza@lk-oe.at](mailto:p.kaluza@lk-oe.at)  
GZ: II/2-042014/A-20/K

Ergeht per E-Mail: [stuellungen@sozialministerium.at](mailto:stuellungen@sozialministerium.at)

## Entwurf eines Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2014 (SVÄG 2014)

**GZ: BMASK-21119/0001-II/A/1/2014**

Wien, 24. April 2014

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zum Entwurf des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2014 wie folgt Stellung:

Aus Anlass der mit diesem Entwurf vorgeschlagenen Änderung des BSVG muss auf zwei bereits seit Jahren bestehende Probleme hingewiesen werden, die nach wie vor ungelöst sind:

### 1. Abgrenzung Dienstverhältnis/Nebentätigkeit

Aufgrund der geänderten oberstgerichtlichen Rechtsprechung zur Definition des Dienstverhältnisses haben die Gebietskrankenkassen immer wieder Tätigkeiten aufgegriffen, die bisher als selbständige Erwerbstätigkeiten angesehen und im Falle einer Betriebsführung, die die Pflichtversicherung nach BSVG begründet, als Nebentätigkeiten gemäß der Anlage 2 zum BSVG pflichtversichert wurden. Damit geht auch die Forderung einher, rückwirkend für die letzten fünf Jahre Beiträge nach ASVG zu entrichten. Im Einzelnen sind die Entscheidungen der Gebietskrankenkassen schwer vorherzusehen, wodurch bei den Versicherten und den dann gegebenenfalls als Arbeitgeber qualifizierten Personen enorme Rechtsunsicherheit geschaffen wird, verbunden mit einem wirtschaftlichen Risiko, das im Einzelfall oft existenzbedrohende Ausmaße annimmt. Die Rechtsunterworfenen trifft an dieser Situation aber kein Verschulden, weil sie ja nicht etwa versucht haben, die Beitragspflicht durch das Unterlassen von Meldungen zu unterlaufen, lediglich die rechtliche Qualifikation und daher die Zuordnung zum jeweiligen Versicherungsträger erweist sich

nachträglich als falsch; das Eintreten der obengenannten Konsequenzen ist deshalb für die Betroffenen unbillig.

Eine inhaltlich befriedigende Lösung des Problems für den gesamten Sozialversicherungsbereich wird nur dann möglich sein, wenn die Entscheidung, welches Gesetz anwendbar ist, nicht einem der betroffenen Träger, sondern einer unbefangenen Instanz überlassen wird. Dies hat auch die österreichische Bundesregierung erkannt und in ihrem Regierungsprogramm vorgesehen, dass bei Uneinigkeit zwischen den Sozialversicherungsträgern eine im Hauptverband eingerichtete Schlichtungsstelle entscheiden soll.

Diese Vorgabe wäre dringend umzusetzen. Da es in diesem Zusammenhang aber noch keine erkennbaren Aktivitäten gegeben hat, kann wohl mit einer zeitnahen Implementierung nicht gerechnet werden. Daher sollte zumindest für den Bereich des BSVG eine Klarstellung herbeigeführt werden, dass Personen, die auf Grund ein und derselben Tätigkeit bereits nach § 2 Abs 1 Z 1 iVm der Anlage 2 zum BSVG pflichtversichert sind, nicht der Pflichtversicherung nach ASVG unterliegen. Wenigstens aber sollte eine gesetzliche Festlegung geschaffen werden, wonach eine Einbeziehung in die Pflichtversicherung nach dem ASVG bei Tätigkeiten, die bis dahin nach § 2 Abs. 1 Z 1 letzter Satz BSVG gemeldet und beitragspflichtig waren, erst ab der Bescheiderstellung wirksam wird und eine Nachforderung von Versicherungsbeiträgen nach dem ASVG für Zeiträume, die vor der Bescheiderstellung liegen, unterbleibt. Dies würde zwar das Problem nicht inhaltlich lösen, aber wenigstens die obengenannten Härten abmildern.

## **2. Abgeltung der Fremdretenanteile in der bäuerlichen Unfallversicherung**

Bekanntlich wurde im Jahr 2011 der seit fast vierzig Jahren bestehende Bundeszuschuss zur bäuerlichen Unfallversicherung in Höhe von zuletzt 28,6 Mio. € dauerhaft gestrichen. Der Bundeszuschuss hat das höhere Unfallrisiko in der Landwirtschaft und zum überwiegenden Teil die Fremdreten auf Basis von Bemessungsgrundlagen nach dem ASVG bedeckt.

Die Fremdreten entstanden bis 1998 nach Unfällen von Nebenerwerbslandwirten aus der Zusammenrechnung der landwirtschaftlichen und der außerlandwirtschaftlichen Bemessungsgrundlage und ab 1999 durch Rentenbildung auf Basis der höheren Vergleichsbemessungsgrundlage nach dem ASVG. Die Beiträge für das außerlandwirtschaftliche Erwerbseinkommen bekommt aber nicht die SVB, sondern in der Regel die AUVA. 2011 machte der Aufwand aus den Fremdreten in der bäuerlichen Sozialversicherung 20,3 Mio. € aus.

3/3

Die folgenden jahrelangen und intensiven Bemühungen, eine Abgeltung der Fremdretenanteile durch den Bund oder die AUVA zu erhalten, haben bis heute kein Ergebnis gebracht. In den diesbezüglichen Gesprächen wurde immer wieder argumentiert, dass sich die bäuerliche Berufsgruppe ihre Unfallversicherung selber zahlen muss. Angesichts eines Abganges in der bäuerlichen Unfallversicherung von jeweils rund 20 Mio € in den Jahren 2014 bis 2016 wäre dies weitestgehend gegeben, wenn die sachlich nicht der bäuerlichen Unfallversicherung zuzurechnende Fremdretenbelastung wegfallen würde. Die Landwirtschaftskammer Österreich fordert daher erneut mit Nachdruck eine Lösung für die Abgeltung der Fremdreten in der bäuerlichen Unfallversicherung.

### **3. Persönlicher Anwendungsbereich des Versicherungsschutzes**

Auch die bäuerliche Arbeitswelt ist dem gesellschaftlichen Wandel unterworfen. Eine Folge hiervon ist, dass Lebensgefährten/gefährtinnen, welche hauptberuflich einer außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, in ihrer Freizeit im Betrieb des/der Partners/ Partnerin manuell aushelfen bzw. mitarbeiten und hierbei einem nicht unbeträchtlichem Unfallrisiko ausgesetzt sind. Diesem Risiko steht in der Regel kein adäquater Unfallversicherungsschutz gegenüber. Ein dem BMASK bereits vorliegender Vorschlag sieht die Einbeziehung dieser Personen in den Unfallversicherungsschutz in Gestalt einer Selbstversicherung vor. Dies würde gewährleisten, dass der Ausweitung des Versicherungsschutzes auch Beiträge gegenüberstehen und dass die betroffenen Personen dem Versicherungsträger auch im Vorhinein bekannt sind. Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht daher um Umsetzung dieses Vorschlages.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass nach derzeitiger Rechtslage die Auflösung der die Schwägerschaft begründenden Ehe (selbst durch Tod) auch jene beendet. Dies kann in Einzelfällen (etwa Übergeberversicherung) zu erheblichen Härten führen. Auch zur Sanierung dieses Problems liegt dem BMASK bereits ein Vorschlag vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes  
Präsident der  
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl  
Generalsekretär der  
Landwirtschaftskammer Österreich